Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 49.

(Nr. 11472.) Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde. Vom 20. November 1915.

Auf den Bericht vom 13. November d. Js. bestimme Ich, daß die Verordnung vom 10. November 1853 (Kurhessische Gesetzsammlung S. 149), soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, unter Aufhebung dieser Behörde zum 1. April 1916 außer Kraft tritt. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, die Ortspolizei in der Stadt Fulda von dem angegebenen Zeitpunkt ab der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu übertragen.

Großes Hauptquartier, den 20. November 1915.

Wilhelm.

Lentze. v. Loebell.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1915.

(Nr. 11473.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 5./2. Oktober 1915.

Nachdem es sich als wünschenswert erwiesen hat, die Entscheidung über knappschaftliche Angelegenheiten aus dem Herzogtum Anhalt auf preußische Behörden zu übertragen, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich:

für Preußen:

der Wirkliche Geheime Oberbergrat Max Reuß

und

der Legationsrat Dr. Adolf Siedler,

für Anhalt:

der Regierungsrat Rudolf Müller,

nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

In Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung wird dem Königlich Preußischen Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. die schiedsgerichtliche Entscheidung über die Berufungen übertragen, die gegen die im § 70 Abs. 2 Satz 1 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes vom 8. April 1914 (Nr. 1395 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt) bezeichneten Entscheidungen des Vorstandes oder des Ausschusses der anhaltischen Knappschaftsvereine oder des anhaltischen Versicherungsamts eingelegt werden.

Dem Königlich Preußischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten in Berlin wird die Entscheidung über die Revision übertragen, die gegen die gemäß Abs. 1 ergehenden Entscheidungen des Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. eingelegt wird.

In Anhalt werden die zur Einführung der Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung erforderlichen Vorschriften in Anlehnung an die Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Preußische Gesetzsamml. 1912 S. 137 und 1913 S. 2) erlassen werden.

Artikel 2.

In Angelegenheiten der Reichsversicherung ist das Königlich Preußische Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. für die in Anhalt belegenen Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle a. S. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nach Maßgabe des Nachstehenden zuständig.

1. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. entscheidet an Stelle des allgemeinen Oberversicherungsamts für das Herzogtum Anhalt bei Streit über Ersatzansprüche

a) zwischen anhaltischen Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem anhaltischen und einem anderen Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes) nach den §§ 219, 220, 222, 224, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes);

b) zwischen anhaltischen Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen (§ 5 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes) und den Arbeitgebern nach den §§ 221, 222, 224, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3, 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes).

2. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. ist für die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamte zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Bei Ersatzstreitigkeiten ist die Zuständigkeit des Knappschaftsoberversicherungsamts nur begründet, wenn die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse oder die Knappschaftsberufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Betracht kommt.

Im Beschlußverfahren ist das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. an Stelle des allgemeinen Oberversicherungsamts für das Herzogtum Anhalt zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der Berufsgenossenschaft handelt, soweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und der Knappschaftsberufsgenossenschaft angehören.

3. Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigenden anhaltischen Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte, das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe stattgefunden hat und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse als Träger der Versicherung in Betracht kommt.

Dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. kann eine weitere Zuständigkeit für das Herzogtum Anhalt durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen übertragen werden.

Artikel 3.

Dem Königlich Preußischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten wird übertragen die Entscheidung:

1. von Streitigkeiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem anhaltischen Knappschaftsverein und einem austrittsberechtigten Vereinswerk nach § 2 Abs. 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, vorbehaltlich einer Verständigung der Beteiligten über eine schiedsrichterliche Erledigung;
2. über die Beschwerde gegen den Beschluß, wodurch die Bestätigung der Satzung eines Knappschaftsvereins versagt wird, nach § 6 Abs. 3 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, jedoch nur insoweit die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse in Frage steht;
3. über die Beschwerde gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde, wodurch die Schließung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse oder die Vereinigung von Pensionskassen angeordnet ist, nach § 47 Abs. 3 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, jedoch nur hinsichtlich der Frage,
   a) ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse derart gefährdet ist, daß im Wege des § 41 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes eine dauernde Abhilfe nicht mehr zu erwarten ist,
   b) ob die Vereinigung der Pensionskassen im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder notwendig ist;
4. über die Beschwerde gegen die Verfügung der Oberbergbehörde, wodurch die Beschlußfassung über die Abänderungen der Satzung nach § 41 Abs. 1, 2 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes angeordnet wird.

Artikel 4.

Den Entscheidungen sind die in Anhalt geltenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zugrunde zu legen.

Das Verfahren vor dem Königlich Preußischen Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. und vor dem Königlich Preußischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten regelt sich auch für die auf Grund dieses Vertrags zu erledigenden Angelegenheiten nach den für beide Behörden im allgemeinen durch die Gesetze oder auf Grund der Gesetze getroffenen Bestimmungen.

Die Ausfertigung der Entscheidungen erfolgt unter der Formel:

„In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt abgeschlossenen Staatsvertrags vom 5./2. Oktober 1915“.

Artikel 5.

An der Wahl der Beisitzer des Königlich Preußischen Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. nehmen die anhaltischen Knappschaftsvereine nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung und der auf Grund derselben erlassenen Wahlordnung teil.

Artikel 6.

Zu den Gerichtshaltungskosten des Königlich Preußischen Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. haben die anhaltischen Knappschaftsvereine Beiträge zu leisten. Der Bemessung der Beiträge werden die Kosten zugrunde gelegt, die nach Abzug der Einnahmen des Knappschaftsoberversicherungsamts verbleiben; sie erfolgt nach dem Verhältnis, in welchem die Zahl der auf die einzelnen anhaltischen Knappschaftsvereine entfallenden, im Kalenderjahr erledigten Streitsachen zur Gesamtzahl der von dem Knappschaftsoberversicherungsamt in demselben Zeitraum erledigten Spruch- und Beschlußsachen steht, durch den Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe oder die von ihm dazu ermächtigte Behörde. Dabei sind zwei Beschlußsachen einer Spruchsache gleichzurechnen, Bruchzahlen bleiben außer Ansatz; die vom Knappschaftsoberversicherungsamt ohne Zuziehung von Beisitzern erledigten Sachen werden nicht berücksichtigt.

Die anhaltischen Knappschaftsvereine haben ferner die besondere Vergütung aufzubringen, die den Beamten des Königlich Preußischen Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. für die Bearbeitung von Angelegenheiten der anhaltischen Knappschaftsvereine gewährt wird. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch jeweilige Vereinbarung zwischen dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe und dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium; sind an der Aufbringung des Betrags mehrere anhaltische Knappschaftsvereine beteiligt, so erfolgt die Verteilung durch das Anhaltische Staatsministerium.

Zu den Gerichtshaltungskosten des Königlich Preußischen Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten wird die Herzoglich Anhaltische Regierung für jede vom Oberschiedsgericht erledigte anhaltische Revision oder Beschwerde einen Betrag von 20 Mark beitragen. Dieser Betrag kann durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeändert werden.

Artikel 7.

Die durch die einzelnen Streitfälle erwachsenden Kosten des Verfahrens sind von demjenigen Versicherungsträger zu zahlen, dessen Entscheidung angefochten ist, soweit die Kosten nicht Beteiligten zur Last gelegt werden, die sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt baben.

Artikel 8.

Das Recht der Aufsicht über das Königlich Preußische Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. und über das Königlich Preußische Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens in Anhalt anhängigen Sachen werden,

1. wenn sie bei einem allgemeinen Oberversicherungsamt oder bei einem ordentlichen Gericht anhängig sind, oder wenn eine Entscheidung der Oberbergbehörde ergangen ist, die der Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg unterliegt, nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt,
2. wenn sie bei der Oberbergbehörde, der Aufsichtsbehörde für die Knappschaftsvereine oder bei dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium anhängig sind und darüber noch nicht entschieden ist, nach Maßgabe dieses Vertrags erledigt und dieserhalb an die nach dem Vertrage zuständige Behörde abgegeben.

Jeder der vertragschließenden Teile kann jederzeit zum Schlusse eines Kalenderjahrs nach Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

Berlin, den 5. Oktober 1915.
(L. S.) Max Reuß.
(L. S.) Adolf Siedler.

Dessau, den 2. Oktober 1915.
(L. S.) Rudolf Müller.

(Nr. 11474.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 11. Dezember 1915.

Der vorstehend abgedruckte, am 5./2. Oktober 1915 zwischen Preußen und Anhalt vereinbarte Staatsvertrag wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die anhaltische Urkunde am 16. November 1915 in Berlin eingegangen ist und die preußische Urkunde am 1. Dezember 1915 in Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 11. Dezember 1915.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung
v. Jagow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen eingeschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt als Industriegelände, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 36 S. 512, ausgegeben am 4. September 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack für die Herstellung einer Drahtseilbahn zur Beförderung von Abfallprodukten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 44 S. 309, ausgegeben am 30. Oktober 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Witzlebenplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 633, ausgegeben am 4. Dezember 1915;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. November 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brieg zur Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 48 S. 522, ausgegeben am 27. November 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.